Verhandlungs- und Mediationsvertrag (Medianten und Mediator)

zwischen
1. Herrn/Frau/Firma, vertr. d. Rechtsanwalt
- nachfolgend Mediant Ziff. 1 -
oder Beteiligter Ziff. 1
und
2. Herrn/Frau/Firma, vertr. d. Rechtsanwalt
- nachfolgend Mediant Ziff. 2 -
oder Beteiligter Ziff. 2
sowie
Reble & Klose Anwaltskanzlei, vertr. d. Dr. Ralf-Dietmar Härer, Konrad-Zuse-Ring 32, 68163 Mannheim, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (IHK) - nachfolgend Mediationskanzlei
oder Mediator -
wird folgende Vereinbarung über die Durchführung einer Mediation geschlossen:
§ 1 Streitigkeit und Ziel der Mediation
 1.1 Die Medianten dieses Vertrages streiten über

der Beteiligten haben diesen die Grundzüge der Mediation erläutert. Sie sind

demnach der Auffassung, dass die Durchführung der Mediation sinnvoll ist und sagen eine konstruktive Mitarbeit zu.

§ 2 Teilnehmer der Mediation

An den Verhandlungs- und Mediationsterminen nehmen jeweils die Beteiligten und deren Rechtsanwälte teil. Weitere Teilnehmer sind nach vorheriger Einigung zugelassen.

§ 3 Personen und Aufgaben des Mediators

- 3.1 Die Beteiligten beauftragen die Kanzlei Reble & Klose mit der Durchführung der Mediation. Die Mediationskanzlei bestimmt einvernehmlich mit den Parteien Herrn Dr. Ralf-Dietmar Härer, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (IHK) zum Mediator des Konflikts. Dr. Härer nimmt die Bestellung an.
- 3.2 Aufgabe des Mediators ist es, die Beteiligten bei einer Verhandlung über die Lösung des Konflikts zu unterstützen und die Verhandlung zu gestalten. Der Mediator hat die Beilegung des Konflikts zu fördern. Eine verbindliche Entscheidungsbefugnis über den Konflikt insgesamt oder auch nur über einzelne Teile des Konflikts hat der Mediator nicht.
- 3.3 Der Mediator ist zu strikten Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er versichert, dass er keinen Beteiligten in dieser oder einer anderen Gelegenheit vor Beginn des Verfahrens vertreten oder beraten hat. Sollten während des Mediationsverfahrens Umstände eintreten, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten, wird er solche Umstände den Beteiligten offen legen oder sein Amt niederlegen. Im Fall der Erfolglosigkeit der Mediation darf der Mediator keinen Beteiligten in dieser Angelegenheit beraten.

§ 4 Ort und Zeit der Verhandlungstermine

4.1 Die einzelnen Verhandlungstermine werden an einem neutralen Ort durchgeführt, welcher von dem Mediator in Absprache mit den Rechtsanwälten der

- Beteiligten bestimmt wird. Den Beteiligten steht es frei, einvernehmlich einen anderen Ort festzulegen.
- 4.2 Die Beteiligten und der Mediator werden sich um eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens bemühen. Es ist geplant, den Konflikt nach Möglichkeit in ein bis zwei Mediationssitzungen einer Lösung zuzuführen. Die Sitzungstermin werden zwischen dem Mediator und den Rechtsanwälten der Beteiligten abgesprochen.
- 4.3 Sollte nach der dritten Mediationssitzung eine weitere Verhandlung erforderlich sein, werden die Beteiligten und der Mediator den nächsten Termin verbindlich festlegen.

§ 5 Durchführung der Mediation

- 5.1 Die Mediation ist eine mündliche Verhandlung über den Konflikt. Die Parteien bestimmen die einzelnen Verhandlungsschritte unter Anleitung und Beratung durch den Mediator selbst. Können sie sich auf den Ablauf des Mediationsverfahrens nicht einigen, bestimmt der Mediator nach eigenem Ermessen den Gang des Verfahrens.
- 5.2 Die Parteien werden dem Mediator rechtzeitig vor dem ersten Sitzungstermin eine kurze Sachverhaltsschilderung zukommen lassen. Weitere schriftliche Ausführungen erfolgen nur nach vorheriger Absprache. Alle Schreiben/Stellungnahmen müssen dem Mediator in dreifacher Ausfertigung zugeleitet werden. Der Mediator leitet zwei Ausfertigungen an die Gegenpartei weiter. Alternativ kann dem Mediator eine Ausfertigung und der anderen Partei zwei Ausfertigungen direkt zugeleitet werden. Schreiben/Stellungnahmen, die nur an dem Mediator allein gerichtet sind oder mündliche Stellungnahmen, die nur an dem Mediator allein gerichtet sind, werden nicht zur Kenntnis genommen.
- 5.3 Sollte es sich im Verlauf der Verhandlung für den Mediator als sinnvoll erweisen und sollten die Beteiligten dem zustimmen, kann der Mediator während oder außerhalb der gemeinsamen Sitzungen Einzelgespräche mit den Betei-

ligten führen. Alle Informationen aus diesen Einzelgesprächen sind von dem Mediator vertraulich zu behandeln, sofern er von dieser Pflicht nicht ausdrücklich ganz oder teilweise entbunden wird.

§ 6 Sachverhaltsaufklärung

Die Medianten werden zur Sachverhaltsaufklärung bestmöglich beitragen und alle relevanten Informationen offen legen, wobei der Mediator in bestimmten Punkten im Einzelfall auch Vertraulichkeit zusichern kann. Der Mediator kann jederzeit anregen, dass ein Mediant weitere Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellt.

§ 7 Gesprächsregeln in der Mediation

Die Mediation hat nur Erfolg, wenn sich die Beteiligten auf eine offene und ehrlich geführte Verhandlung einigen können. Sie werden daher um einen sachlichen und respektvollen Gesprächston bemüht sein. Dazu gehört auch, dass jeder Beteiligte ohne Unterbrechungen oder Zwischenrufe ausreden kann. Über die Einhaltung dieser und eventuell weiterer, von den Beteiligten zu Beginn der Mediation vereinbarten Gesprächsregeln, wacht der Mediator.

§ 8 Vertraulichkeit der Mediation

- 8.1 Die Medianten und der Mediator verpflichten sich, den Inhalt dieses Mediationsverfahrens und alle damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung der Mediation hinaus. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Mediator oder dem jeweils anderen Medianten aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind oder für Informationen, die die Medianten bereits vor Beginn des Mediationsverfahrens wechselseitig ausgetauscht hatten.
- 8.2 Alle Erklärungen, Unterlagen und Informationen, die während der Mediation schriftlich oder mündlich erteilt werden, dürfen von beiden Beteiligten ausschließlich für die Zwecke der Mediation benutzt werden. Bei einem Scheitern der Mediation ist die unmittelbare oder mittelbare Einführung oder Verwen-

dung dieser Informationen in einem Schiedsverfahren oder in einem Gerichtsverfahren unzulässig, es sei denn, die Informationen waren dem jeweils anderen Beteiligten ausweislich bereits außerhalb der Mediation bekannt oder dienten der nichtvertraulichen Information. Die Beteiligten verpflichten sich insbesondere, den Mediator und die ihn beratenden Rechtsanwälte nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, welche diesen Personen erst während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind. Mediator und Anwälte werden bestehende Zeugnis- und Aussagenverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 9 Stillhaltevereinbarung

Rechtliche Schritte gegeneinander werden die Beteiligten während der Dauer des Mediationsverfahrens nicht einleiten. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben zulässig.

§ 10 Vorzeitige Beendigung der Mediation

- 10.1 Jeder Mediant hat das Recht, die Mediation jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige Erklärung zu beenden. Die Erklärung hat schriftlich oder im Rahmen einer Mediationssitzung mündlich an den anderen Medianten und den Mediator zu erfolgen. Die Mediation gilt als beendet, sobald beide Erklärungen den Empfängern und die Bestätigung des Mediators, dass die Beendigung erklärt wurde, den Beteiligten zugegangen sind.
- 10.2 Der Mediator hat das Recht, die Mediation jederzeit durch schriftliche Erklärung an beide Medianten zu beenden, wenn er die Mediation als gescheitert ansieht oder eine Fortführung des Verfahrens aus sonstigen wichtigen Gründen ablehnt. Vor einer solchen Erklärung kann der Mediator beiden Seiten Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Der Mediator nicht verpflichtet, die Gründe für diese Erklärung anzugeben.

§ 11 Verbindlichkeit von Vereinbarungen

- 11.1 Ziel der Mediation ist eine schriftliche Vereinbarung, die den Konflikt zwischen den Parteien möglichst vollständig und endgültig beilegt. Die Medianten werden sich darüber verständigen, ob diese Vereinbarung notariell beurkundet werden soll.
- 11.2 Zwischenvereinbarungen der Medianten oder Einigungen über Teilaspekte des Konflikts sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in einem Vertrag niedergelegt werden und die Verbindlichkeiten dort unabhängig vom Zustandekommen einer endgültigen Einigung ausdrücklich festgestellt wird.

§ 12 Hemmung der Verjährung und von Ausschlussfristen

Die Medianten vereinbaren, dass während des Mediationsverfahrens gesetzliche oder vertragliche Verjährungs- und/oder Ausschlussfristen in Bezug auf den Konfliktfall gehemmt sind. Diese Hemmung beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und endet am letzten Tag des Monats, der auf die Beendigung des Mediationsverfahrens folgt.

Das Mediationsverfahren ist beendet:

- im Fall der vollständigen Durchführung des Mediationsverfahrens mit Zugang der schriftlichen Vereinbarung (§ 11 Ziff. 11.1 dieses Vertrages) und der Erklärung des Mediators, dass die Mediation beendet ist;
- im Fall der vorzeitigen Beendigung durch die Parteien (§ 10 Ziff. 10.1 dieses Vertrages) mit Zugang der Erklärung der beendigenden Partei und Bestätigung des Mediators, dass die Beendigung erklärt wurde;
- im Fall der vorzeitigen Beendigung durch den Mediator (§ 10 Ziff. 10.2 dieses Vertrages) mit Zugang der Erklärung des Mediators an beide Parteien und der Erklärung, dass damit die Mediation beendet ist.

§ 13 Honorar des Mediators

Der Mediator erhält für seine Tätigkeit in diesem Verfahren einen Tagessatz von 5.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die Vorbereitung der Mediation fällt ein Basishonorar von 2.500,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an.

Der zu vergütenden Zeitaufwand umfasst eine angemessene Vor- und Nachbereitung der einzelnen Verhandlungstermine sowie sämtliche Auslagen des Mediators mit Ausnahme von Raumkosten für den – nach Absprache mit den Rechtsanwälten der Beteiligten – festgelegten Sitzungsraum. Für den Honoraranspruch des Mediators haften beide Parteien als Gesamtschuldner.

Für Raumkosten werden die Parteien selbst aufkommen oder – nach Absprache mit dem Mediator – der Mediator. In diesem Fall wird der Mediator die Raumkosten zusätzlich in Rechnung stellen.

§ 14 Reise- und Reisezeitkosten

Für Reise- und Reisezeitkosten des Mediators sind zu erstatten:

- bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,50 € für jeden gefahrenen Kilometer,
 zzgl. der durch die Benutzung des Fahrzeugs angefallenen Auslagen, insbesondere der Parkgebühren;
- bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen (bei Bahnreisen auf der Grundlage 1. Klasse, bei Flugreisen auf der Grundlage zumindest der Business-Class);
- die zulässigen Mehrverpflegungsaufwände und bei Übernachtung ggf. anfallende Hotelkosten.

§ 15 Aufteilung der Kosten

Sofern die Parteien später nichts anderes vereinbaren, tragen Sie das Honorar des Mediators und die Auslagen für die Durchführung der Mediation und sämtliche Verfahrenskosten sowie alle sonstigen Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen. Die durch die eigene Teilnahme an der Mediation entstehenden Kosten sowie die Gebühren ihres beratenden Rechtsanwalts trägt jede Partei selbst.

Ort, Datum	Mediant 1
Ort, Datum	Mediant 2
Ort, Datum	Reble & Klose, Dr. Härer
	Wirtschaftsmediator (IHK)